

RS OGH 1963/1/9 6Ob339/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.1963

Norm

ABGB §46

ABGB §699

ABGB §1247

Rechtssatz

Schenkung einer Liegenschaftshälfte zwischen Brautleuten unter der auflösenden Bedingung des Nichtzustandeskommens der Ehe: Der Geschenkgeber (Bräutigam) kann sich auf einen etwa von ihm herbeigeführten Eintritt der auflösenden Bedingung dann nicht berufen, wenn dies ohne ein (von ihm nachzuweisendes) berechtigtes Interesse geschehen wäre.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 339/62
Entscheidungstext OGH 09.01.1963 6 Ob 339/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0009389

Dokumentnummer

JJR_19630109_OGH0002_0060OB00339_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at